

Protokoll:	Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	24
		TOP:	3
	Verhandlung	Drucksache:	624/2016
		GZ:	T/67
Sitzungstermin:	16.03.2017		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	OB Kuhn		
Berichterstattung:	-		
Protokollführung:	Frau Sabbagh / pö		
Betreff:	1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2. Anpassung der Benutzungsentgelte für das Krematorium sowie Beibehaltung der Provisionsgewährung 3. Erhöhung der Bearbeitungsentgelte des Städtischen Bestattungsdienstes		

Vorgang: Ausschuss für Umwelt und Technik vom 24.01.2017, öffentlich, Nr. 11
Verwaltungsausschuss vom 25.01.2017, öffentlich, Nr. 1
Gemeinderat vom 26.01.2017, öffentlich, Nr. 2

jeweiliges Ergebnis: Zurückstellung

Ausschuss für Umwelt und Technik vom 14.03.2017, öffentlich, Nr. 98

Ergebnis: einstimmige Zustimmung mit der Maßgabe, bis zur Sitzung des Verwaltungsausschusses zu prüfen, ob die Ruhezeit für Kinder unter 2 Jahren der von Kindern bis zu 10 Jahren angeglichen werden kann, ohne die Gebühr zu erhöhen

Verwaltungsausschuss vom 15.03.2017, öffentlich, Nr. 73

Ergebnis: einstimmige Zustimmung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Technischen Referats vom 02.03.2017, GRDRs 624/2016, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Dem Vorschlag der Verwaltung, ab dem 01.05.2017 die Friedhofsgebühren entsprechend der Gebührentabelle (Anlage 3) für

- Erdbestattungen	A 1.01 –	A 1.08
- Urnenbeisetzungen	A 2.01 –	A 2.24
- die Benutzung des Leichenhauses	A 3.08	
- die Abräumung von Gräbern	A 4.01 –	A 4.13
- Wahlgräber	B 1.01 –	B 1.02
	B 1.05 –	B 1.06
	B 2.01 –	B 2.08
	B 5.01 –	B 5.04
	B 6.01 –	B 6.02
	B 6.04 –	B 6.05
- die Verwaltungsgebühren	C 1.01 –	C 1.30

zu ändern, wird zugestimmt.

Die Gebührensätze für alle anderen Gebührentatbestände werden nicht geändert. Der Gemeinderat genehmigt die kalkulierten Gebührensätze gemäß Anlage 5.

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (Stadtrecht 7/3) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

2. Die Benutzungsentgelte für das Krematorium (Stadtrecht 7/3 a) werden gemäß Anlage 4/1 ab dem 01.05.2017 neu festgesetzt. Die Gewährung von Vermittlungsprovisionen an Bestattungsunternehmen in Höhe von 60 bis 80 EUR je Einäscherung wird beibehalten.
3. Die Bearbeitungsentgelte für den Städtischen Bestattungsdienst (Stadtrecht 7/3 b) werden gemäß Anlage 4/2 ab dem 01.05.2017 neu festgesetzt.

OB Kuhn stellt fest:

Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache einstimmig wie beantragt.

Zur Beurkundung

Sabbagh / pö

Verteiler:

- I. Referat T
zur Weiterbehandlung
Garten-, Friedhofs- und Forstamt (3)
Rechtsaufsichtsbehörde

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. S/OB
 3. Referat AKR
Haupt- und Personalamt
 4. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
 5. Rechnungsprüfungsamt
 6. L/OB-K
 7. Hauptaktei

- III.
 1. CDU-Fraktion
 2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 3. SPD-Fraktion
 4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
 5. Fraktion Freie Wähler
 6. AfD-Fraktion
 7. Gruppierung FDP
 8. Die STAdTISTEN